

Branntwein-Nachsteuer-Regulativ.

§. 1.

Der Nachsteuerung unterliegt mit den unten näher angegebenen Ausnahmen aller im freien Verkehr befindlicher Branntwein, gleichviel, ob derselbe im Gebiete der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft erzeugt ist, oder aus anderen dieser Gemeinschaft bisher nicht angehörenden deutschen Staaten oder aus dem Zollvereinsauslande her stammt.

1. Befreiung der
Styrolm.

Der Nachsteuer unterliegen auch Arrak, Rum, Cognac, Obstbranntwein, Branntweinessenzen, Liqueure und sonstige verfeßte Branntweine.

§. 2.

Von der Nachsteuer bleibt befreit:

- a) Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Kunst-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird;
- b) Branntwein im Besitze von Gewerbetreibenden, welche die Erlaubniß zum Ausschütten von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein haben, in Mengen von nicht mehr als 40 Litern, im Besitze von anderen Haushaltungsvorständen zc. nicht mehr als 10 Litern reinen Alkohols. Diese Mengen bleiben auch dann nachsteuerfrei, wenn größere Vorräthe vorhanden sind;
- c) Branntwein, welcher nachweislich gegen Erlegung des Zollbetrages von 125 bezw. 180 Mark für 100 Kilogramm vom Auslande eingeführt worden ist;
- d) Branntwein, welcher zur Ausfuhr aus dem Gebiete der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft gelangt;
- e) Bereits amtlich denaturirter Branntwein.

§. 3.

Der am 1. October 1887 im freien Verkehr befindliche Branntwein, welcher zu gewerblichen zc. Zwecken verwendet oder ausgeführt werden soll, ist behufs Erlangung der Nachsteuerbefreiung nach stattgehabter amtlicher Feststellung bis zur amtlichen Denaturirung oder Ausfuhr niedersulegen bezw. unter Steuerkontrolle zu stellen. Hierbei finden die Vorschriften des Branntwein-Niederlage-Regulativs entsprechende Anwendung.

Der Branntwein muß jedoch abgemeldet und gegen Entrichtung der Nachsteuer in den freien Verkehr gebracht werden, falls er nicht binnen einer Frist von 3 Monaten zur amtlichen Denaturirung oder zur Ausfuhr aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gelangt ist. Mit derselben Maßgabe kann derjenige Branntwein, welcher am 1. October d. J. in Branntwein-Reinigungsanstalten vorhanden ist, unter Steuerkontrolle gestellt und sodann nach den Bestimmungen des „Regulativs für Gewerbsanstalten, in denen unter steuerlicher Kontrolle stehender Branntwein gereinigt werden darf“, behandelt werden. Soll die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund der Vorschrift unter §. 2 e erfolgen, so muß von den Beteiligten durch Vorlage und Uebergabe der bezüglichen Zollquittungen und nach Erfordern durch Vorlage der Handelsbücher, Handelskorrespondenzen oder in sonst glaubwürdiger Weise der Nachweis geliefert werden, daß der fragliche Branntwein seiner Zeit der Eingangszollung zum Satze von 125 bezw. 180 Mark für 100 Kilogramm unterlegen hat.